Beglaubigte Abschrift

15 T 4/17
621a XIV (B) 24/17
Amtsgericht Aachen

Landgericht Aachen

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

den [redacted] Staatsangehörigen [redacted], geb. am [redacted] in [redacted]

alias

den [redacted] Staatsangehörigen [redacted], geb. am [redacted] in [redacted]

zuletzt inhaftiert in der Justizvollzugsanstalt Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren, in der Bundesrepublik Deutschland ohne festen Wohnsitz,

an der beteiligt sind:

1. der vorbezeichnete Betroffene,

Antragsgegner und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Helge Schneider, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld

2. die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundespolizeiinspektion Aachen, Bahnhofplatz 3, 52064 Aachen

Antragsteller und Beschwerdegegner

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Aachen auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 9.3.2017 (621a XIV (B) 24/17) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brantin, die Richterin am Landgericht Dr. Honds und den Richter am Landgericht Dr. Hogrebe

am 09.04.2018

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird festgestellt, dass sich die Sache erledigt hat.
2. Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 9.3.2017 (621a XIV (B) 24/17) wird aufgehoben.
3. Der Antrag, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat, wird zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste am 8.3.2017 gegen 20.30 Uhr ohne erforderlichen Aufenthaltstitel in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Hierbei wurde er von Einsatzkräften der Beschwerdegegnerin beobachtet und sodann festgenommen.

Wie sich im Rahmen der sich anschließenden Vernehmung bzw. der weiteren Ermittlungen herausstellte war der Betroffene vom Sudan aus über Libyen nach Italien gereist, wo er sich zunächst ca. 1 Monat aufhielt. Von dort aus reiste er nach Frankreich, wo er ca. vier Monate blieb. Der Betroffene stellte sich weder in Italien

noch in Frankreich bei den Behörden vor, um einen Asylantrag zu stellen. Sodann begab er sich nach Belgien, wo er zweieinhalb Jahre verblieb und laut EURODAC-Datenbank am 5.8.2014, am 2.10.2015 und am 7.12.2016 Asylanträge stellte. Nach den Angaben des Betroffenen wurden diese Anträge abgelehnt. Aufgrund der damit verbundenen Ausreiseaufforderung reiste er nach Frankreich zurück. Hier wurde er von der Polizei aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wurde ihm am 27.2.2107 die Auflage erteilt, sich bis zum 24.3.2017 bei den Behörden registrieren zu lassen, um einen Asylantrag zu stellen. Entsprechende Formulare unterschrieb er nach eigenen Angaben nur, um von den Behörden in Ruhe gelassen zu werden. Der Aufforderung, sich registrieren zu lassen, kam der Betroffenen nicht nach, sondern begab sich von Frankreich aus wieder nach Belgien, von wo aus er einen Tag später, am 8.3.2017 nach Deutschland einreiste.

Nach seiner Festnahme am 8.3.2017 erfolgte (von 23 Uhr bis 00.21 Uhr am Folgetag) eine Beschuldigtenvernehmung wegen des Vorwurfs der unerlaubten Einreise (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache (Bl. 12ff). Im Rahmen dieser Vernehmung gab der Betroffene an, nicht in Deutschland bleiben zu wollen. Sein Hauptziel sei Großbritannien. Er wolle sich unter einem LKW verstecken, um dorthin zu gelangen. Für die deutschen Behörden wolle er sich nicht zur Verfügung halten, sondern sofort nach Großbritannien aufbrechen.

Im Anschluss an die Vernehmung erging seitens der Beschwerdegegnerin eine Zurückschiebungsverfügung nach Belgien (Bl. 47f), die ausweislich der Fußzeile um 00.47 Uhr abgespeichert wurde. Den Erhalt dieser Verfügung quittierte der Betroffene mit seiner Unterschrift (Bl. 49). Im Zusammenhang damit erfolgte außerdem eine Anhörung des Betroffenen zur Aufenthaltsbeendigung, in der dem Betroffenen eröffnet wurde, dass seine Zurückschiebung beabsichtigt sei. Das entsprechende Anhörungsprotokoll wurde ausweislich der Fußzeile um 00.55 Uhr abgespeichert und von dem Betroffenen unterschrieben (Bl. 49f).

Noch am 9.3.2017 stellte die Beschwerdegegnerin bei dem Amtsgericht Aachen einen Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft zur Sicherung der Zurückschiebung nach Belgien bis zum 27.4.2017, dies verbunden mit dem Antrag, die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen. Wegen der Einzelheiten des Haftantrags wird auf diesen Bezug genommen (Bl. 24ff). Noch am selben Tag wurde der

Betroffene von dem Amtsgericht Aachen angehört (Bl. 32). Im Anschluss ordnete das Amtsgericht Aachen mit Beschluss vom 9.3.2017 die Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis zum Ablauf des 27.4.2017 unter gleichzeitiger Anordnung der Wirksamkeit der Entscheidung gemäß § 422 FamFG an. Wegen der Einzelheiten des Beschlusses wird auf diesen Bezug genommen (Bl. 34ff).

Der Betroffene wurde anschließend die die Unterbringungsanstalt für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren gebracht.

Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene durch seinen Verfahrensbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 4.4.2017 (Bl. 38) Beschwerde ein und beantragte zugleich für den Fall einer Haftentlassung, festzustellen, dass der Haftbeschluss des Amtsgerichts Aachen vom 9.3.2017 den Betroffenen in seinem Rechten verletzt. Hierzu nahm die Beschwerdegegnerin mit Schriftsatz vom 6.4.2017 (Bl. 44) Stellung und führte in diesem Schriftsatz u.a. aus, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt in der Zwischenzeit unternommen worden waren, um die Zurückschiebung voranzutreiben. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 6.4.2017 Bezug genommen (Bl. 44ff). Das Amtsgericht Aachen half der Beschwerde mit Beschluss vom 6.4.2017 (Bl. 78) im Wesentlichen nicht ab, sondern verkürzte lediglich die Haftdauer auf den 18.4.2017, weil die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 6.4.2017 angegeben hatte, dass die Zurückschiebung für diesen Tag geplant sei. Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen begründete die Beschwerde mit Schriftsatz vom 18.4.2017 (Bl. 85ff).

Der Betroffene ist am 13.4.2017 auf dem Landwege nach Belgien zurückgeschoben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Denn der Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 9.3.2017 hat den Betroffenen nicht in seinen Rechten verletzt.

1.

Die Beschwerde ist als Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nach § 62 Abs. 1 FamFG statthaft und auch sonst in zulässiger Weise erhoben worden. Für den Feststellungsantrag als solchen ist es ausreichend, dass er bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens „im Falle einer Haftentlassung" gestellt wird (BGH, Beschluss vom 18.02.2016 – V ZB 74/15). Die Erledigung der Hauptsache im vorliegenden Verfahren ist durch die Zurückschiebung des Betroffenen am 13.4.2017eingetreten. Das erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG aus dem schwerwiegenden Grundrechtseingriff, der mit dem angeordneten Freiheitsentzug verbunden war (BGH a.a.O.; BGH, Beschluss vom 14.01.2016 – V ZB 174/14).

2.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Denn der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 9.3.2017 hat den Betroffenen nicht in seinen Rechten verletzt.

a)

Nach § 62 Abs. 3 Nr. 4, 5 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder im Einzelfall Gründe nach § 2 Abs. 14 AufenthG vorliegen, auf deren Basis der begründete Verdacht vorliegt, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will.

Ein zulässiger Haftantrag der zuständigen Behörde muss dabei nach § 417 Abs. 2 Nr. 3-5 FamFG auch tatsächliche Angaben zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, zu deren notwendiger Dauer unter Berücksichtigung der erforderlichen Schritte, zur Ausreisepflicht des Betroffenen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung enthalten (dazu BGH, Beschluss vom 16.06.2016 – V ZB 12/15; BGH, Beschluss vom 15.10.2015 – V ZB 82/14).

In der Sache ist das Haftgericht aufgrund von Art. 20 Abs. 3 GG und darüber hinaus nach § 26 FamFG verpflichtet, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Sicherungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend zu überprüfen, wobei die grundgesetzliche Freiheitsgewährleistung aus Art. 2 Abs. 2 GG Maßstäbe setzt für die Aufklärung des Sachverhalts als tatsächliche Grundlage richterlicher Entscheidungen. Wegen der Bedeutung der Freiheitsgarantie ist es unerlässlich und auch unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen

Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit zum Gegenstand haben, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen (BGH, Beschluss vom 16.06.2016 – V ZB 12/15; BGH, Beschluss vom 17.10.2013 – V ZB 172/12; BGH, Beschluss vom 21.07.2011 – V ZB 222/10). Deren Umfang bestimmt sich aber auch im Anwendungsbereich von § 26 FamFG danach, was nach den Umständen des Einzelfalls im Interesse einer erschöpfenden Tatsachenfeststellung geboten ist; das insoweit auszuübende pflichtgemäße Ermessen des Gerichts darf sich dabei insbesondere auch am Vorbringen der Beteiligten und am sonstigen feststehenden Sachverhalt orientieren und fragen, ob auf dieser Basis Anlass für weitere sachdienliche und erfolgversprechende Nachforschungen besteht (BGH, Beschluss vom 17.06.2010 – V ZB 3/10; *Feskorn*, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 26 FamFG Rn. 8; *Ulrici*, in: Münchner Kommentar FamFG, 2. Auflage 2013, § 26 Rn. 12 f.).

b)

Die Anwendung dieser Vorgaben führt zu der Feststellung, dass der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 9.3.2017 in der Sache nicht zu beanstanden ist und deshalb den Betroffenen auch nicht in seinen Rechten verletzt hat. Seine Beschwerde bleibt deshalb ohne Erfolg.

(1)

Zunächst lag der Haftanordnung ein zureichender Antrag der Beschwerdegegnerin vom 9.3.2017 zu Grunde. Er enthält ausreichende Sachverhaltsangaben zu den nach § 417 Abs. 2 FamFG erforderlichen Gesichtspunkten. Insbesondere werden die tatsächlichen Grundlagen der angenommenen Haftgründe, die Ausreisepflicht des Betroffenen und die Gründe für die beantragte Haftdauer dargelegt und erläutert. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags durchaus knapp sein dürfen und lediglich die für die richterliche Prüfung des Falles wesentlichen Punkte ansprechen müssen (BGH, Beschluss vom 16.06.2016 – V ZB 12/15; BGH, Beschluss vom 15.01.2015 – V ZB 165/13; Beschluss vom 16.07.2014 – V ZB 80/13; *Wendtland*, in: Münchner Kommentar FamFG, 2. Auflage 2013, § 417 Rn. 5). Mehr musste insoweit auch und insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Haftdauer von der Ausländerbehörde nicht vorgebracht werden. Die beantragte Haftdauer ergibt sich aus den detaillierten Angaben der Antragstellerin unter g) des Haftantrages, wo die einzelnen Schritte der

Vorbereitung der Zurückschiebung mit jeweiligen Zeitangaben nachvollziehbar dargelegt worden sind.

(2)

Darüber hinaus war der Betroffene auch vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. Auch lag eine entsprechende Zurückschiebungsandrohung vor. Dem Betroffenen wurde im Rahmen der Anhörung zur Aufenthaltsbeendigung (Bl. 49f) mitgeteilt, dass seine Zurückschiebung nach Belgien beabsichtigt sei. Hierzu wollte er sich nicht äußern. Der Betroffene hat das entsprechende Anhörungsprotokoll unterschrieben.

(3)

Dasselbe gilt für das Vorliegen von Haftgründen nach § 62 Abs. 3 AufenthG. Insbesondere ist das Amtsgericht Aachen zu Recht von einer bestehenden Fluchtgefahr ausgegangen. Das Verhalten des Betroffenen in der Vergangenheit und seine Äußerungen im Rahmen der Vernehmung durch die Beschwerdegegnerin in der Nacht vom 08.03.2017 auf den 09.03.2010 zeigten bei einer Gesamtbetrachtung, dass der Betroffene nicht bereit war, sich an behördliche Auflagen zu halten, sondern dass vielmehr zu befürchten war, dass er sich der Zurückschiebung nach Belgien entziehen würde. Er hat insbesondere ausdrücklich erklärt, sich nicht zur Verfügung der deutschen Behörden halten zu wollen, sondern seine Reise nach Großbritannien sofort fortsetzen zu wollen.

(4)

Auch sind Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot nicht erkennbar. Ausweislich der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 06.04.2017 wurde die Zurückschiebung zügig betrieben. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die beteiligten Stellen bei aller gebotenen Eile auch genügend Zeit haben müssen, um den jeweiligen Einzelfall ordnungsgemäß und der Wichtigkeit der Sache angemessen zu prüfen. Das Amtsgericht hat in seinem Beschluss vom 09.03.2017 auch in zutreffender Art und Weise eine eigene Prognoseentscheidung hinsichtlich der benötigten Haftdauer getroffen (Seite 3 des Beschlusses). Entsprechend hat das Amtsgericht sodann im Rahmen des Abhilfeverfahrens die Haftdauer – zu Recht – auf den 18.04.2017 verkürzt, nachdem die Beschwerdegegnerin mit Schriftsatz vom

06.04.2017 mitgeteilt hatte, dass die Zurückschiebung bereits für den 18.04.2017 organisiert werden konnte.

(5)

Unbegründet ist schließlich auch die Rüge des Betroffenen, seine Anhörung durch das Amtsgericht gemäß § 420 FamFG leide an einem schwerwiegenden Mangel, weil das Anhörungsprotokoll keinen Vermerk darüber enthalte, ob die Anhörung und die Bekanntgabe in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung erfolgt seien. Das Fehlen dieser Angabe besagt nämlich nur, dass das Protokoll in dieser Hinsicht lückenhaft ist und sich bei Bedarf nicht aufgrund des Protokolls, sondern nur unter Heranziehung der verfügbaren anderen Erkenntnisquellen feststellen ließe, ob die Vorschriften über die Öffentlichkeit bei der Durchführung persönlicher Anhörungen und bei der Bekanntgabe von Entscheidungen eingehalten worden sind (vgl. BGH, Urteil vom 12. Februar 1958 - V ZR 12/57, BGHZ 26, 340, 343 für § 160 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Eine solche Feststellung ist hier nicht veranlasst, weil der Betroffene eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit in §§ 170, 173 GVG nicht behauptet (vgl. BGH, Beschl. v. 11.1.2018 – V ZB 28/17, Rn 25, zitiert nach juris). In der Beschwerdebegründung heißt es hierzu nur: „Ob dies der Fall war steht nach dem Inhalt des Protokolls nicht fest."

3.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 84 FamFG.

Beschwerdewert: 3.000 €

Aachen, 09.04.2018
15. Zivilkammer

Brantin
Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Hogrebe
Richter am Landgericht

Dr. Honds
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Aachen

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN